



# Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung - Verordnung (EU) 2020/878

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Code: 911 MR  
Bezeichnung: AUTOSHAMPOO  
UFI: YV90-40T0-U00A-RP38

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen	Industrielle Verwendung	Gewerbliche Verwendung	Verbraucherverwendung
Reinigungsmittel für die Autowäsche			-
Verwendungen, von denen abgeraten wird	✓	✓	

Jegliche Verwendung, die nicht vom Hersteller angegeben wurde. In diesem Fall könnte der Anwender unvorhersehbaren Risiken ausgesetzt sein.

### 1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Firmenbezeichnung: MR distribution s.r.o.  
Anschrift: Durkova 12  
Ort und Staat: 94901 Nitra, Slowakei  
, Telefon  
+ 41 783452535

Verantwortlicher für das Sicherheitsdatenblatt: Info@mrdistribution.world

Verantwortliche Person für Italien: Herr Marco Cavaciocchi  
Anschrift: Via Bellini 13  
Ort und Staat: 21043 Castiglione Olona  
Italien  
Telefon + 39 3357067511

### 1.4. Notrufnummer

Für dringende Auskünfte wenden Sie sich bitte an

- CAV Nationales Zentrum für toxikologische Information - Tel. 0382 24444 - Verantwortlicher: Dott. Carlo Locatelli - Via Salvatore Maugeri, 10 - 27100 Pavia
- Ospedale Niguarda Ca' Granda - Tel. 02 66101029 - Verantwortliche: Dott.ssa Franca Davanzo - Piazza Ospedale Maggiore, 3 - 20162 - Mailand
- Azienda Ospedaliera "Papa Giovanni XXIII" - Tel. 800 883300 - Verantwortlicher: Dott. Bacis Giuseppe - Piazza OMS, - 24127 - Bergamo
- Azienda Ospedaliera "Careggi" U.O. Medizinische Toxikologie - Tel. 055 7947819 - Verantwortlicher: Dott. Francesco Gambassi - Largo Brambilla, 3 - 50134 - Florenz
- CAV Policlinico "A. Gemelli" - Tel. 06 3054343 - Verantwortlicher: Dott. Alessandro Barelli - Largo Agostino Gemelli, 3 - 00168 - Rom
- CAV Policlinico "Umberto I" - Tel. 06 49978000 - Verantwortliche: Dott.ssa M. Caterina Grassi - Viale del Policlinico, 155 - 00161 - Rom
- Azienda Ospedaliera "A. Cardarelli" - Tel. 081 5453333 - Verantwortlicher: Dott. Romolo Villani - Via A. Cardarelli, 9 - 80131 - Neapel
- Azienda Ospedaliera Universitaria Foggia - Tel. 800 183459 - Verantwortliche: Dott. Anna Lepore - Viale Luigi Pinto, 1 - 71122 - Foggia
- CAV "Osp. Pediatrico Bambino Gesù" Dip. Emergenza e accettazione DEA - Tel. 06 6859372 6 - Verantwortlicher: Dott. Marco Marano - Piazza Sant'Onofrio, 4 - 00165 - Rom
- Azienda Ospedaliera Integrata Verona - Tel. 800 011858 - Verantwortlicher: Dott. Giorgio Ricci - Piazzale Aristide Stefani, 1 - 37126 - Verona

## ABSCHNITT 2. Gefahrenbezeichnung

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder des Gemischs

Das Produkt wird gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (in der jeweils gültigen Fassung) als gefährlich eingestuft. Daher ist für dieses Produkt ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) 2020/878 erforderlich. Zusätzliche Informationen zu Gesundheits- und/oder Umweltrisiken finden Sie in Abschnitt 11 und 12 dieses Sicherheitsdatenblatts.

Einstufung und Gefahrenhinweise:

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1

H318

Verursacht schwere Augenschäden.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

**H318** Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

**P305+P351+P338** BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.  
**P280** Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
**P310** Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.

**Enthält:** BENZOLSULFONSÄURE, C10-13-ALKYLDERIVATE, NATRIUMSALZE  
ALKOHOLETHOXYSULFATE, NATRIUMSALZE

### 2.3. Sonstige Gefahren

Gemäß den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

## ABSCHNITT 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht relevant



3.2. Gemische

Enthält:

Identifizierung	x = Konz. %	Klassifizierung gemäß 1272/2008 (CLP)
<b>WASSER</b>		
INDEX -	94 ≤ x < 98	
EG 231-791-2		
CAS 7732-18-5		
<b>BENZOLSULFONSÄURE, C10-13-ALKYLDERIVATE, NATRIUM-SALZE</b>		
INDEX	3,5 ≤ x < 4	Akute Toxizität, Kat. 4 H302, Schwere Augenschäden, Kat. 1 H318, Chronische aquatische Toxizität, Kat. 3 H412
EG -		LD50 oral: 1080 mg/kg
CAS 68411-30-3		
<b>ETHYLIERTE SULFATE NATRIUMSALZE</b>		
INDEX	1 ≤ x < 1,5	Schwere Augenschäden, Kat. 1 H318, Chronische aquatische Toxizität, Kat. 3 H412
EG -		
CAS 68891-38-3		
Reg.-Nr. REACH 01-2119488639-16		

Der vollständige Text der H-Sätze ist Abschnitt 16 des Sicherheitsdatenblattes zu entnehmen.

**ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Entfernen Sie vorhandene Kontaktlinsen. Sofort mindestens 15 Minuten lang gründlich mit Wasser ausspülen. Dabei die Augenlider geöffnet halten. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn die Beschwerden anhalten.  
HAUT: Beschmutzte Kleidung ausziehen. Sofort duschen. Kontaminierte Kleidung vor Wiederverwendung waschen.  
BEI EINATMEN: Betroffenen an die frische Luft bringen. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Unverzüglich einen Arzt hinzuziehen.  
BEI VERSCHLUCKEN: Unverzüglich einen Arzt hinzuziehen. Kein Erbrechen herbeiführen. Nichts verabreichen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich von einem Arzt angeordnet.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Auswirkungen

Es sind keine spezifischen Informationen über Symptome und Wirkungen des Produktes bekannt.

4.3. Hinweise auf die Notwendigkeit einer sofortigen ärztlichen Behandlung und besonderer Maßnahmen

Informationen nicht verfügbar.

**ABSCHNITT 5. Brandbekämpfungsmaßnahmen**

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL  
Es können die herkömmlichen Löschmittel verwendet werden: Kohlendioxid, Schaum, Löschpulver und Wassernebel.  
Ungeeignete Löschmittel  
Keine Besonderheiten.



## 5.2 Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder dem Gemisch ausgehen

Gefahren durch Exposition im Brandfall  
Das Einatmen von Verbrennungsprodukten ist zu vermeiden.

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Allgemeine Informationen

Behälter mit Wasser kühlen, um eine Zersetzung des Produkts und die Entstehung potenziell gesundheitsgefährdender Substanzen zu verhindern. Stets vollständige Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung tragen. Löschwasser muss aufgefangen werden und darf nicht in die Kanalisation gelangen. Kontaminiertes Löschwasser und Brandrückstände sind gemäß den geltenden Vorschriften zu entsorgen.

AUSRÜSTUNG

Übliche Feuerbekämpfungsausrüstung wie ein unabhängiges Atemschutzgerät mit Druckluft (EN 137), Flammschutzanzug (EN 469), Flammschutzhandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

## ABSCHNITT 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Persönliche Schutzmaßnahmen, Schutzausrüstung und Verfahren im Notfall

Den Austritt abdichten, sofern keine Gefahr besteht.  
Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts aufgeführten persönlichen Schutzausrüstung), um eine Kontamination von Haut, Augen und Kleidung zu vermeiden. Diese Hinweise gelten sowohl für Personen, die mit dem Produkt arbeiten, als auch für Notfälle.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, Oberflächengewässer und das Grundwasser.

### 6.3. Methoden und Materialien für die Eindämmung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt in einen geeigneten Behälter absaugen. Prüfen Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt anhand der Angaben in Abschnitt 10. Reste mit einem inerten, saugfähigen Material aufnehmen.  
Sorgen Sie für ausreichende Belüftung des Bereichs, in dem das Produkt ausgetreten ist. Die Entsorgung des kontaminierten Materials hat gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 13 zu erfolgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 8 und 13.

## ABSCHNITT 7 Handhabung und Lagerung

### 7.1 Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung

Handhaben Sie das Produkt erst, nachdem Sie alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblattes gelesen haben. Vermeiden Sie die Freisetzung des Produkts in die Umwelt. Während der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung und persönliche Schutzausrüstung sind vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, abzulegen.

### 7.2 Bedingungen für eine sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort ohne direkte Sonneneinstrahlung lagern. Halten Sie Behälter von inkompatiblen Materialien fern. Siehe Abschnitt 10.



### 7.3. Besondere Verwendungen

Informationen nicht verfügbar.

## ABSCHNITT 8 Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### BENZOLSULFONSÄURE, C10-13-ALKYLDERIVATE, NATRIUMSALZE

Vorhergesagte Nichtwirkkonzentration - PNEC

Referenzwert für Süßwasser	268	mg/l
Referenzwert für Meerwasser	268	mg/l
Referenzwert für Sedimente in Süßwasser	81	mg/kg
Referenzwert für Sedimente in Meerwasser	81	mg/kg

VND = Gefahr identifiziert, aber kein DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine Exposition erwartet; NPI = keine Gefahr identifiziert; LOW = geringes Risiko; MED = mittleres Risiko; HIGH = hohes Risiko.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Da die Verwendung geeigneter technischer Maßnahmen stets Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, ist für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Absaugung zu sorgen.

Lassen Sie sich bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung gegebenenfalls von Ihrem Chemikalienlieferanten beraten.

Persönliche Schutzausrüstungen müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, die ihre Konformität mit den geltenden Normen bestätigt.

Notdusche mit Augenspülvorrichtung vorsehen.

#### HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Schutzhandschuhen der Kategorie III zu schützen.

Bei der endgültigen Auswahl des Materials für die Schutzhandschuhe (Normbezug EN 374) sind Kompatibilität, Degradation, Durchbruchzeit und Permeation zu berücksichtigen.

Bei Zubereitungen ist die Beständigkeit der Arbeitshandschuhe gegenüber Chemikalien vor der Verwendung zu überprüfen, da diese nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhe haben eine Gebrauchsdauer, die von der Dauer und Art der Verwendung abhängt.

#### HAUTSCHUTZ

Tragen Sie Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhe der Kategorie I für den professionellen Gebrauch (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Waschen Sie sich nach dem Ablegen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife.

#### AUGENSCHUTZ

Es wird das Tragen einer dicht sitzenden Schutzbrille empfohlen (siehe Norm EN 166).

#### ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Grenzwerts (z. B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer im Produkt enthaltener Stoffe wird das Tragen einer Atemschutzmaske mit Filtertyp A empfohlen, deren Klasse (1, 2 oder 3) entsprechend der maximalen Arbeitsplatzkonzentration zu wählen ist (siehe Norm EN 14387). Sollten Gase oder Dämpfe unterschiedlicher Art und/oder Gase oder Dämpfe mit Partikeln (Aerosole, Rauch, Nebel etc.) vorhanden sein, sind Kombinationsfilter vorzusehen. Die Verwendung von Atemschutz ist erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition des Arbeitnehmers gegenüber den berücksichtigten Grenzwerten zu begrenzen. Der durch die Masken gebotene Schutz ist jedoch begrenzt.

Falls der betrachtete Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle über dem entsprechenden TLV-TWA liegt, ist im Notfall ein umluftabhängiger Druckluftatmer (Normbezug EN 137) oder ein Gebläseatmergerät mit Maske (Normbezug EN 138) zu tragen. Für die Auswahl geeigneter Atemschutzgeräte wird auf die Norm EN 529 verwiesen.

#### UMWELTEXPOSITION - KONTROLLMASSNAHMEN

Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich solcher aus Lüftungsanlagen, sollten im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften kontrolliert werden.

## ABSCHNITT 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

	<b>Wert</b>	<b>Angaben</b>
Aggregatzustand	flüssig	
Farbe	farblos	
Geruch	geruchlos	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht verfügbar	
Siedepunkt/Siedebereich	nicht verfügbar	
Entzündbarkeit	nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Flammpunkt	> 60 °C	
Zündtemperatur	nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar	
pH	6	
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar	
Löslichkeit	nicht verfügbar	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht verfügbar	
Dampfdruck	nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	nicht verfügbar	
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar	
Eigenschaften der Partikel	nicht anwendbar	

**9.2. Sonstige Angaben****9.2.1. Informationen zu den Klassen physikalischer Gefahren**

Informationen nicht verfügbar.

**9.2.2. Weitere sicherheitsrelevante Kenngrößen**

Informationen nicht verfügbar.

**ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität****10.1 Reaktivität**

Unter normalen Anwendungsbedingungen sind keine besonderen Gefahren durch Reaktionen mit anderen Stoffen bekannt.

**10.2 Chemische Stabilität**

Das Produkt ist unter normalen Anwendungsbedingungen und Lagerbedingungen stabil.

**10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**



Unter normalen Anwendungsbedingungen und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

**10.4 Zu vermeidende Bedingungen**

Keine besonderen. Es sind jedoch die üblichen Vorsichtsmaßnahmen für den Umgang mit Chemikalien zu beachten.

**10.5 Unverträgliche Materialien**

Informationen nicht verfügbar.

**10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Informationen nicht verfügbar.

**ABSCHNITT 11 Toxikologische Informationen**

Mangels experimenteller toxikologischer Daten zum Produkt selbst wurden die möglichen Gesundheitsgefahren des Produkts anhand der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe gemäß den in den einschlägigen Rechtsvorschriften für die Einstufung festgelegten Kriterien bewertet. Berücksichtigen Sie daher die Konzentration der einzelnen gefährlichen Stoffe, die gegebenenfalls in Abschnitt 3 aufgeführt sind, um die toxikologischen Wirkungen durch die Exposition gegenüber dem Produkt zu bewerten.

**11.1 Informationen über die Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Metabolismus, Kinetik, Wirkmechanismus und sonstige Informationen

Informationen nicht verfügbar.

Informationen über wahrscheinliche Expositionswege

Informationen nicht verfügbar.

Sofort-, Spät- und chronische Wirkungen nach kurz- oder langfristiger Exposition

Informationen nicht verfügbar.

Wechselwirkungen

Informationen nicht verfügbar.

AKUTE TOXIZITÄT



911 MR – Autoshampoo

ATE (Inhalation) des Gemischs: Nicht eingestuft (keine relevanten Bestandteile)  
ATE (oral) des Gemischs: >2000 mg/kg  
ATE (dermal) des Gemischs: Nicht eingestuft (keine relevanten Bestandteile)

BENZOLSULFONSÄURE, C10-13-ALKYLDERIVATE, NATRIUMSALZE

LD50 (dermal): > 2000 mg/kg  
LD50 (oral): 1080 mg/kg

ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung in diese Gefahrenklasse.

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden.

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung in diese Gefahrenklasse.

KEIMZELLMUTAGENITÄT

Erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung in diese Gefahrenklasse.

KARZINOGENITÄT

Erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung in diese Gefahrenklasse.

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung in diese Gefahrenklasse.

SPEZIFISCHE ZIELORGANTOXIZITÄT (STOT) - EINMALIGE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung in diese Gefahrenklasse.



SPEZIFISCHE ZIELORGANTOXIZITÄT (STOT) - WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung in diese Gefahrenklasse.

GEFAHR BEIM EINATMEN

Erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung in diese Gefahrenklasse.

**11.2. Angaben zu anderen Gefahren**

Das Produkt enthält nach aktuellem Kenntnisstand keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Gegenstand einer Bewertung sind, aufgeführt sind.

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

Unter Beachtung der guten Arbeitspraxis verwenden. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Zuständige Behörden benachrichtigen, wenn das Produkt in Gewässer gelangt ist oder den Boden oder die Vegetation verunreinigt hat.

**12.1. Toxizität**

BENZOLSULFONSÄURE, C10-13-ALKYLDERIVATE, NATRIUMSALZE LC50 - Fische	167 mg/l/96h
EC50 - Krebstiere	29 mg/l/48h
EC10 Algen/Wasserpflanzen	21 mg/l/10d
NOEC Chronisch, Fische	23 mg/l
NOEC Chronisch, Algen/Wasserpflanzen	> 4 mg/l

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Informationen nicht verfügbar.

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

Informationen nicht verfügbar.

**12.4. Mobilität im Boden**

Informationen nicht verfügbar.

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung**

Gemäß den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

**12.6. Eigenschaften als Endokrine Disruptoren**



Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Informationen nicht verfügbar.

### ABSCHNITT 13 Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Wiederverwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährliche Abfälle zu betrachten. Die Gefährlichkeit von Abfällen, die dieses Produkt enthalten, ist gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zu beurteilen.

Die Entsorgung ist einem zugelassenen Abfallentsorgungsunternehmen unter Einhaltung der nationalen und gegebenenfalls lokalen Vorschriften zu überlassen.

#### KONTAMINIERTER VERPACKUNGEN

Kontaminierte Verpackungen müssen gemäß den nationalen Abfallentsorgungsvorschriften der Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden.

### ABSCHNITT 14 Angaben zum Transport

Das Produkt ist nach den geltenden Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), mit der Eisenbahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und in der Luft (IATA) nicht als gefährlich einzustufen.

#### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

#### 14.2. Offizielle UN-Transportbezeichnung

nicht anwendbar

#### 14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

#### 14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

#### 14.5. Umweltgefahren



nicht anwendbar

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Verwender**

nicht anwendbar

**14.7. Massengutbeförderung gemäß IMO-Vorschriften**

Nicht relevant

**ABSCHNITT 15. Informationen zu Rechtsvorschriften**

**15.1. Stoff- bzw. gemischspezifische Rechtsvorschriften und Bestimmungen für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt**

Seveso-Kategorie – Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Beschränkungen des Produkts oder der enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produkt

Punkt 3

Verordnung (EU) 2019/1148 – über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von

Ausgangsstoffen für Explosivstoffe – nicht anwendbar.

Substanzen in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Gemäß den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Substanzen in einer Konzentration von  $\geq 0,1$  %.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Detergenzienverordnung 648/2004/EG

Nichtionische Tenside:  $\leq 5$  %, anionische Tenside:  $\leq 5$  %.

Stoffe, die der Ausfuhrmeldepflicht gemäß der Verordnung (EU) 649/2012 unterliegen:

Keine

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keine



## 911 MR – Autoshampoo

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keine

Gesundheitsüberwachung

Arbeitnehmer, die diesem gefährlichen chemischen Stoff ausgesetzt sind, müssen gemäß den Bestimmungen des Art. 41 des italienischen Gesetzesdekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 einer Gesundheitsüberwachung unterzogen werden, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß Art. 224 Absatz 2 als unerheblich bewertet.

### 15.2 Bewertung der chemischen Sicherheit

Es wurde keine Bewertung der chemischen Sicherheit für das Gemisch/die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der Gefahrenhinweise (H) aus Abschnitt 2-3:

<b>Acute Tox. 4</b>	Akute Toxizität, Kategorie 4
<b>Schwere Augenschädigung, Kategorie 1</b>	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
<b>Chronische Gewässergefährdung, Kategorie 3</b>	Gefährlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung, Kategorie 3.
<b>H302</b>	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
<b>H318</b>	Verursacht schwere Augenschäden.
<b>H412</b>	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

### LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS: Chemical Abstracts Service-Nummer
- CE: EG-Nummer (Verzeichnis der bestehenden und neuen Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- DNEL: Abgeleiteter nichteffektbasierter Expositionsgrenzwert
- EC50: Mittlere effektive Konzentration
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Globales Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration 50 % der getesteten Population
- IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter auf See
- IMO: Internationale Seeschiffahrts-Organisation
- INDEX: Identifikationsnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Letale Konzentration 50 %
- LD50: Letale Dosis 50 %
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhergesagter Expositionsgrad
- PNEC: Vorhergesagte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- STA: Schätzung der akuten Toxizität
- TLV: Schwellenwert
- TLV-C: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt der beruflichen Exposition überschritten werden darf.
- TWA: Mittlere gewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze
- TWA-STEL: Kurzzeitwert der Belastungsgrenze
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland)



911 MR – Autoshampoo

ALLGEMEINE LITERATUR:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
  2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
  3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)
  4. Verordnung (EG) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments (I. Atp. CLP)
  5. Verordnung (EU) Nr. 286/2011 des Europäischen Parlaments (II. Atp. CLP)
  6. Verordnung (EU) Nr. 618/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (III. Atp. CLP)
  7. Verordnung (EU) Nr. 487/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (IV. Atp. CLP)
  8. Verordnung (EU) Nr. 944/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (V. Atp. CLP)
  9. Verordnung (EU) Nr. 605/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (VI. Atp. CLP)
  10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments und des Rates (VII. Atp. CLP)
  11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments und des Rates (VIII. Atp. CLP)
  12. Verordnung (EU) 2016/1179 des Europäischen Parlaments und des Rates (IX. Atp. CLP)
  13. Verordnung (EU) 2017/776 des Europäischen Parlaments und des Rates (X. Atp. CLP)
  14. Verordnung (EU) 2018/669 des Europäischen Parlaments und des Rates (XI. Atp. CLP)
  15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII. Atp. CLP)
  16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII. Atp. CLP)
  17. Verordnung (EU) 2019/1148
  18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV. Atp. CLP)
  19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV. Atp. CLP)
  20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI. Atp. CLP)
  21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII. Atp. CLP)
  22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII. Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10. Auflage
  - Umgang mit Chemikalien
  - INRS - Fiche Toxicologique (Toxikologisches Datenblatt)
  - Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
  - N.I. Sax - Gefährliche Eigenschaften industrieller Materialien - 7, Ausgabe 1989
  - Website des IFA GESTIS
  - Website der ECHA
  - Datenbank mit SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità

Hinweis für den Anwender:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beruhen auf unseren Kenntnissen zum Stand der letzten Überarbeitung. Der Anwender hat sich selbst von der Eignung und Vollständigkeit der Informationen für den jeweiligen Verwendungszweck zu überzeugen. Dieses Dokument darf nicht als Garantie für bestimmte Produkteigenschaften ausgelegt werden. Da die Verwendung des Produkts nicht unserer unmittelbaren Kontrolle unterliegt, ist der Anwender selbst dafür verantwortlich, die geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Hygiene und Sicherheit zu beachten. Für unsachgemäße Verwendung wird keine Haftung übernommen. Stellen Sie eine angemessene Schulung des Personals sicher, das mit Chemikalien umgeht.

KLASSIFIZIERUNGSMETHODEN

Physikalisch-chemische Gefahren: Die Einstufung des Produkts erfolgte anhand der Kriterien in Anhang I Teil 2 der CLP-Verordnung. Die Bewertungsmethoden der physikalisch-chemischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.  
Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung, sofern in Abschnitt 11 nicht anders angegeben.  
Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I Teil 4 der CLP-Verordnung, sofern in Abschnitt 12 nicht anders angegeben.